

gen über beiderlei „Siedlungsmittelpunkte“ und betont die Wichtigkeit monetärer Wirtschaft für sie. – Inge WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Kaiser Maximilian I. und seine Hofhistoriographie (S. 707–729), widmet sich den Projekten von Peutinger, Cuspinian, Celtis, Suntheim, Mennel, Trithemius, Stabius und Grünpeck und den genealogischen Wünschen des Kaisers. – Weitere Beiträge betreffen vorwiegend die Neuzeit und die Kunstgeschichte. Verzeichnisse der Schriften Ebners und der von ihm betreuten Diss. und Diplomarbeiten sind beigegeben (S. 731–742).

Herwig Weigl

Festschrift für Gerd Kleinheyer zum 70. Geburtstag. Hg. von Franz DORN und Jan SCHRÖDER, Heidelberg 2001, Müller, XI u. 570 S., Abb., ISBN 3-8114-5015-8, EUR 149. – Aus der Festschrift für den ehemaligen Bonner Rechtshistoriker befassen sich folgende Beiträge mit Themen der ma. Geschichte: Hans-Jürgen BECKER, Der Burgfrieden der Reichsstadt Regensburg. Eine rechtshistorische Untersuchung (S. 21–33), skizziert seine seit 1253 faßbare Geschichte, die hauptsächlich durch Auseinandersetzungen mit den bayrischen Herzögen über den Grenzverlauf und die Gerichtsbarkeit bestimmt war. – Arno BUSCHMANN, Inquisition und Prozeß. Inquisitionsgerichtsbarkeit und Inquisitionsverfahren bei der Ketzerverfolgung im Hoch- und Spätmittelalter (S. 67–93), betont, daß das eigentliche Ziel des Inquisitionsverfahrens die Ermittlung und Bekämpfung der Häresie und die Rückgewinnung der Ketzer für die Kirche war. Mit der Ausbreitung der Ketzerbewegung und der Intensivierung ihrer Bekämpfung sei die Androhung und der Vollzug peinlicher Strafen zum Charakteristikum des Verfahrens geworden, weil sich Kirche und weltliche Herrschaft gleichermaßen von Häresie und Ketzerei bedroht fühlten. – Gerhard DILCHER, Gewalt, Friede und Recht – in der mittelalterlichen Stadt und außerhalb (S. 95–106), sieht die Stadt als Ort sozialer Disziplinierung, die sich durch Begründung einer Herrschaftsordnung mit eigener Legitimität von der auf Gewalt gegründeten Adelherrschaft des umliegenden Landes deutlich unterscheidet. – Ulrich EISENHARDT, Zur Inanspruchnahme der geistlichen Gerichte in Zivilrechtsstreitigkeiten (S. 193–213), kann für das MA nur wenige Verfahren hauptsächlich in Testaments-, Erbstreitigkeiten oder Ehesachen benennen, in denen geistliche Gerichte von Laien angerufen wurden, während für die Neuzeit eine umfangreiche Prozeßtätigkeit geistlicher Gerichte in weltlichen Angelegenheiten zu konstatieren ist. – Horst Heinrich JAKOBS, Odofredus und die Glossa ordinaria (S. 271–352), untersucht breit und schwer verständlich die wahrscheinliche Benutzung der Accursischen Glosse durch Odofredus de Denariis († 1265). – Peter LANDAU, Ludwig der Fromme als Gesetzgeber. Das Gesetzgebungsprogramm des Kaisers am Beispiel von Verwandtenerbrecht und Verfügungsmacht (S. 371–386), behandelt c. 6 der Capitula legibus addenda von 818/19 (MGH Capit. 1 Nr. 139), dessen Text von den Regelungen der Lex Burgundionum geprägt ist. Aus den Capitula und dem Prolog des Capitulare Aquisgranense (MGH Capit. 1 Nr. 77) könne man auf einen Plan schließen, aus den Volksrechten ein karolingisches Reichsgesetzbuch zu erstellen, ein Unternehmen, das offenbar die Möglichkeiten des Kaiserhofes überstieg. –